

Satzung der „Bürgerstiftung Sauerlach“

Präambel:

Die Bürgerstiftung Sauerlach ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszweckes möchte sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse von Sauerlach und seinen Bürgern liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in Sauerlach mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in Sauerlach fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass Sauerlach sich positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Sauerlach“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Sauerlach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - von Jugend- und Altenhilfe
 - von Kultur und Denkmalpflege
 - von Tradition und traditionellem Brauchtum
 - von Umwelt- und Naturschutz
 - von bürgerschaftlichem Engagement (gemäß § 52 Absatz (2) Nr. 25 AO) zu Gunsten der gemeinnützigen Stiftungszwecke
- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern durch eigene Veranstaltungen (operativ) oder finanzielle Zuweisungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung der Stiftungszwecke insbesondere durch:
 - Durchführung von Projekten, die das kulturelle Leben in Sauerlach bereichern, insbesondere durch Vorträge, Lesungen, Kunstausstellungen und Konzerte.
 - Förderung und Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
 - Förderung von innovativen Projekten zum nachhaltigen Umgang mit Energie und Rohstoffen
 - Förderung von Jugendprojekten
 - Pflege von Denkmälern und historischer Bausubstanz im historischen Sauerlach
 - Förderung von Projekten, die den Dialog der Generationen fördern
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke in der Bevölkerung von Sauerlach zu verankern.
- (3) Die Stiftung kann auch andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 3 Absatz (1) fördern.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Sauerlach gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Die Erstausrüstung beträgt 71.000 Euro. Die Erstausrüstung ist im Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (4) Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen (z.B. durch Vorlage eines Verwendungsnachweises).
- (5) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich, d.h. wenn nicht anders vom Erblasser bestimmt, als Zustiftung.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige gemeinnützige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die auch die Vergütung regelt, die Verwaltung anderer rechtsfähiger gemeinnütziger Stiftungen übernehmen.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat
 3. die Stiferversammlung

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft genannt. Jeder spätere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (5) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Belege zu sammeln,
 - vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan
 - und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit schriftlichem Bericht zu erstellen.
 - Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
 - zu entscheiden über die Verwendung der Stiftungsmittel für die Stiftungszwecke unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Stiftungsrates (vgl. § 7 (7) letztes tiret).
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des

Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(8) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein, wenn die Vergütung aus Stiftungsmitteln finanzierbar ist. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Nach entsprechendem Beschluss des Rates (§ 7 Abs. (7) fünftes Tite) kann der Vorstand hauptberufliche Mitarbeiter/innen einstellen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

(9) Der Geschäftsgang der Vorstandes gilt entsprechend § 8 des Stiftungsrates.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen. Der erste Stiftungsrat wird im Stiftungsgeschäft genannt.

(2) Ergänzungsmitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Stiferversammlung gewählt (§ 9, Abs.4). Sollte die Stiferversammlung einmal nicht mehr bestehen, ergänzt sich der Rat durch Kooptation.

(3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl durch die Stiferversammlung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

(4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahlen werden in geheimen und getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem Betrag von fünftausend Euro begründet werden, sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
- Beschluss über Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen
- Empfehlungen an den Stiftungsvorstand für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Empfehlungen an den Stiftungsvorstand für die Verwendung der Stiftungsmittel

(8) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(9) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

§ 8 Geschäftsgang

(1) Der Stiftungsrat wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die /der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.

(5) Über die Ergebnisse aller Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Die Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stiftern, die einen Mindestbetrag von 1.000 € (in Worten Eintausend Euro) gestiftet oder zugestiftet haben. Dafür erwerben sie eine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für drei Jahre. Für jedes weitere Jahr ist eine Zustiftung von 500 Euro erforderlich. Ab Zustiftungen von 5.000 Euro gilt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Die Zuwendung nach Abs. 1 durch ein Ehepaar begründet eine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung; für die Dauer der Mitgliedschaft gilt Abs. 1 entsprechend. Nach dem Tod eines Ehegatten verbleibt die Mitgliedschaft bei dem überlebenden Ehegatten und endet mit dessen Tod. Die Sätze 1 bis 2 gelten sinngemäß auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stiferversammlung wählt den Stiftungsrat. Ergänzungsmitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Stiferversammlung gewählt.
- (5) Die Stiferversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu einer Sitzung einberufen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung.
- (6) Der Zuständigkeit der Stiferversammlung unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts. Die Stiferversammlung hat neben der Wahl des Stiftungsrates keine Entscheidungsfunktion. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stifter getroffen.
- (7) In der Versammlung kann ein Stifter durch einen anderen Stifter vertreten werden. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Jeder Stifter darf nur einen Stifter vertreten.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Für die Projekte, die die Bürgerstiftung selber durchführt kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Besetzung der Arbeitskreise erfolgt durch den Vorstand durch Berufung. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Umfang der operativen Projekte.
- (2) Aufgabe der Arbeitskreise ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen durch Arbeitsleistungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die „Ingrid Hurler Stiftung“ in Sauerlach. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der Anfall an die „Ingrid Hurler Stiftung“ nicht möglich sein, hat der Stiftungsrat das Recht, eine geeignete gemeinnützige juristische Person zu benennen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Die Gründungstifter:

Rain
Ort Datum (Albert Weber)

Sauerlach
Ort Datum (Otto Bergold)

Sauerlach
Ort Datum (Götz von Borries)

Sauerlach
Ort Datum (Peter Burger)

Sauerlach
Ort Datum (Werner Fleischmann)

Sauerlach
Ort Datum (Johann Friedrich)

Sauerlach
Ort Datum (Winfried Groß)

Sauerlach
Ort Datum (Nikolaus von Grundherr)

Bad Kreuznach
Ort Datum (Dr. Michael Haubs)

Wolfratshausen
Ort Datum (Rudolf Huber)

Sauerlach
Ort Datum (Dr. Annette Kouba)

Sauerlach
Ort Datum (Reinhold Lösching)

Sauerlach
Ort Datum (Eva-Maria Rühling)

Sauerlach

Ort	Datum	(Johann Schöttl)
-----	-------	------------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Dr. Wolfgang Sprißler)
-----	-------	-------------------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Turmapotheke OHG)
-----	-------	--------------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Albert Michl, VRB-München Land eG)
-----	-------	-------------------------------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Hanns Peter Wagner)
-----	-------	----------------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Ursula Wagner)
-----	-------	-----------------

Kreuzpullach

Ort	Datum	(Johann Widmann)
-----	-------	------------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Robert Wieser)
-----	-------	-----------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Harald Harbs)
-----	-------	----------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Helmut Berthold)
-----	-------	-------------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Peter Kensy)
-----	-------	---------------

Sauerlach

Ort	Datum	(Michael Kramer, Burkhof Kaffee GmbH)
-----	-------	---------------------------------------